



FAQ – Erhebung für den Breitbandatlas

Thema: administrative und rechtliche Fragen

1. Warum muss ich Informationen an den Breitbandatlas liefern?

- Eine der Aufgaben der zentralen Informationsstelle des Bundes (ZIS) gemäß dem Telekommunikationsgesetz (TKG) ist es, im Rahmen einer regelmäßigen geografischen Erhebung die örtliche Verfügbarkeit öffentlicher Telekommunikationsnetze zu ermitteln. Die ZIS kann von Eigentümern oder Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze oder Telekommunikationslinien verlangen, diejenigen Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Erfüllung dieser Aufgabe erforderlich sind (§§ 203 Abs. 4 S. 1 Nr. 1, 78 Abs. 1 Nr. 2, 80, TKG). Zudem können Unternehmen, die in der Telekommunikation oder in eng damit verbundenen Sektoren tätig sind (z. B. Vorleistungsnachfrager), um Informationen ersucht werden, die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlich sind (§ 203 Abs. 4 S. 2 TKG).

2. Können auch Unternehmen ohne eigenes Endkundengeschäft verpflichtet werden?

- Ja, eigene Endkundenangebote sind keine gesetzliche Voraussetzung für eine Verpflichtung (s. 1.)
- Reine Reseller ohne eigenes Netz, Betrieb und Endkundenangebote können und dürfen keine Daten für den Breitbandatlas liefern. Selbiges gilt für Unternehmen, die ausschließlich im Wholesale-Only-Bereich tätig sind, ohne Eigentum an Netzen zu haben oder Netze zu betreiben.
- Das Datenmodell des Breitbandatlas kennt nur Eigentümer, Betreiber und Diensteanbieter. In diese Logik lassen sich die beschriebenen Konstellationen nicht einordnen. Deshalb ist auch eine freiwillige Datenlieferung nicht möglich. Davon unberührt bleiben Auskunftersuchen nach § 203 Abs. 4 S. 2 TKG.

3. Warum müssen wir verpflichtet werden?

- Eine Datenlieferung ist immer erst nach formaler Verpflichtung möglich. So wird gewährleistet, dass für alle Beteiligten die Rechte und Pflichten geregelt sind und ein einheitlicher Standard erreicht wird.

4. Wie häufig müssen wir die Daten liefern?

- Die Datenlieferungsbedingungen sehen eine halbjährliche Datenaktualisierung vor. Stichtage sind der 30.06. und der 31.12. eines Jahres. Die Daten sind innerhalb von

zwei Wochen nach dem jeweiligen Stichtag zu liefern. Bei der erstmaligen Verpflichtung zur Datenlieferung richtet sich der Zeitpunkt der ersten Datenlieferung nach dem Zeitpunkt der individuellen Verpflichtung (durch Zustellung des Verpflichtungsbescheids). Die genaue Frist teilen wir Ihnen bei Zustellung des Verpflichtungsbescheids mit.

5. Wie funktioniert die Übermittlung der Daten?

- Die Daten sind über das Webupload Portal auf der Homepage des Gigabit-Grundbuchs (<https://breitbandatlas-uploadportal.gigabit-grundbuch.online/>) hochzuladen. Angaben zu Format und Umfang der Daten finden Sie in den Datenlieferungsbedingungen des Breitbandatlas. Diese sind unter www.gigabitgrundbuch.bund.de/GIGA/DE/Breitbandatlas/Dokumente/start.de abrufbar.

6. Was passiert mit den Daten?

- Die gelieferten Versorgungsinformationen werden in verarbeiteter Form im Breitbandatlas veröffentlicht (www.gigabitgrundbuch.bund.de/GIGA/DE/Breitbandatlas.de). Die Informationen werden in Rastern dargestellt, also nicht adressgenau. Zudem sind im Downloadbereich ([https://gigabitgrundbuch.bund.de/GIGA/DE/Downloads Suche/start.html](https://gigabitgrundbuch.bund.de/GIGA/DE/Downloads_Suche/start.html)) bis auf Gemeindeebene aggregierte Daten verfügbar. Auch hier werden die Daten nur in verarbeiteter Form bereitgestellt. Zudem bietet die ZIS einen WMS-Dienst (Web-Map-Service) an.
- Für Analysezwecke (beispielsweise für die Beantwortung von Anfragen aus dem parlamentarischen Raum) greift die ZIS auf die gespeicherten Daten zurück und wertet diese für spezifische Anfragen aus. Hierbei werden nur die Ergebnisse der Auswertungen weitergeben und nicht die Originaldaten. Gemäß § 85 Abs. 2 TKG gibt die ZIS die Informationen auf Anfrage an andere öffentliche Stellen weiter, sofern sie Aufgaben nach dem TKG erfüllen und die Informationen zur Aufgabenerfüllung benötigt werden. Auch in diesem Zusammenhang werden Ihre Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse geschützt, da eine Informationsweitergabe nur stattfinden darf, wenn die anfragende Stelle den gleichen Grad der Vertraulichkeit und des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gewährleistet wie die ZIS.
- Die Daten bilden auch die Grundlage für die Analyseplattform. Die Analyseplattform ist ein zugangsgeschütztes Informations- und Analysetool für die öffentliche Verwaltung. Sie bietet Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern von Bund, Ländern, (Land-) Kreisen und Kommunen, sowie deren Auftragnehmern Zugang zu detaillierten Informationen aus den Bereichen leitungsgebundene Technologien, Mobilfunkversorgung, öffentlicher Förderung und Infrastrukturen.

7. Ist die Lieferung von Daten an den Infrastrukturatlas nicht schon ausreichend?

- Der Infrastrukturatlas (ISA), der ebenfalls von der ZIS betrieben wird, ermöglicht eine Übersicht über potentielle Mitnutzungsmöglichkeiten im Breitbandausbau nach § 79 TKG. Hierfür werden in der Regel jährlich Lageinformationen zu relevanten Einrichtungen (z.B. Glasfaser, Leerrohre, Holzmasten) bei ihren Eigentümern oder Betreibern erhoben. Er steht nur einem begrenzten Nutzerkreis zur Verfügung. Zur Einsichtnahme berechtigt sind Beteiligte eines konkreten Breitbandausbauprojekts, wie beispielsweise Versorgungsnetzbetreiber (insb. Telekommunikationsunternehmen) oder Planungsbüros. Gebietskörperschaften können darüber hinaus zu allgemeinen Planungs- und Förderzwecken Einsicht in das eigene Hoheitsgebiet nehmen. Der Breitbandatlas hingegen ist öffentlich zugänglich und stellt nach § 80 TKG deutschlandweit Breitbandverfügbarkeiten dar. Gefragt sind hier also nicht Lageinformationen relevanter Einrichtungen, sondern Versorgungsinformationen.

8. Wer muss Daten liefern, wenn bezogen auf ein Netz oder einen Netzteil Eigentümer und Betreiber auseinanderfallen?

- Die ZIS kann von Eigentümern oder Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze oder Telekommunikationslinien verlangen, diejenigen Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Erfüllung dieser Aufgabe erforderlich sind (§§ 203 Abs. 4 S. 1 Nr. 1, 78 Abs. 1 Nr. 2, 80 TKG). Insofern erheben wir Daten grundsätzlich von allen Unternehmen, die zur Lieferung verpflichtet werden können.

Thema: technische Fragen

9. Gibt es von Ihnen Vorlagen zum Ausfüllen für die Datenlieferung?

- Im Service-Bereich des Webupload Portals sowie im Downloadbereich des Gigabit-Grundbuchs (https://gigabitgrundbuch.bund.de/GIGA/DE/Downloads_Suche/start.html) stehen Beispieldateien zum Download zur Verfügung.

10. Können für die Versorgungsgebiete auch dxf-Dateien oder sonstige Dateien aus CAD-Systemen geliefert werden?

- Nein, es können Shapefiles, GeoJSON- und KML-Dateien geliefert werden. Eine Beschreibung der möglichen Dateiformate finden Sie in den Datenlieferungsbedingungen (Kapitel "3.2.2 Format der Datenlieferung mit Versorgungsgebieten").

11. Kann ich Netzpläne als KML-Datei zur Verfügung stellen?

- Nein. Wir können als KML-Informationen nur Versorgungsflächen in Form von Polygonen entgegennehmen.

12. Können wir Lieferdaten als KML-ZIP-Datei oder in anderen Formaten per E-Mail zusenden?

- Nein. Die Datenlieferanten müssen ihre Lieferungen selbständig über das Webupload Portal in einem zulässigen Format (Shapefiles, GeoJSON-, KML- und/oder csv-Dateien) zur Verfügung stellen.

13. Welcher Zeichencode wird für die csv-Dateien verwendet

- Es ist UTF-8 zu verwenden.

14. Beim Upload der Daten als KML oder Shape treten Fehler auf, weil bei einem Datensatz keine Adress- oder Versorgungsinformationen angezeigt werden.

- Fehlende Informationen sind über das Stiftsymbol in der Folgemaske manuell zu ergänzen. In diese Maske tragen Sie bitte die Information zu jedem Gebiet ein. In der Übersichtliste sehen Sie dann einen grünen Punkt am Anfang der Zeile, der angibt, dass alle geforderten Informationen bereitgestellt wurden.

15. Wie können die Versorgungsgebiete angegeben werden? Ist es möglich vorgegebene Kacheln auszuwählen?

- Versorgungsgebiete können interaktiv eingezeichnet oder als Polygone hochgeladen werden. Dabei ist darauf zu achten, dass sich ausschließlich tatsächlich versorgte Adresspunkte innerhalb des eingezeichneten Gebiets befinden. Im Hintergrund ermittelt das Webupload Portal die Adressen, welche in den übermittelten Gebieten liegen.

16. Ist ein Export der durch ein Versorgungsgebiet generierten Adressliste möglich?

- Nein, ein Export der Adressliste ist nicht möglich. Ein Auszug der ermittelten Adressen kann jedoch als Liste eingesehen und die eingezeichneten Gebiete können als GeoJSON-Datei exportiert werden.

17. Wie kann ich übermittelte Versorgungsgebiete editieren?

- Übermittelte Versorgungsgebiete können nicht mehr editiert werden. Falls Sie Änderungen übermitteln möchten, müssen sie eine neue vollständige Lieferung im Webupload Portal zur Verfügung stellen. Bitte kennzeichnen Sie eine solche Korrekturlieferung mit einer entsprechenden Bemerkung im Kommentarfeld (nur bei Lieferungen von csv-Dateien möglich) beim Upload und senden Sie zusätzliche eine E-Mail mit einer kurzen Erläuterung an zis@bentza.de.

18. Wo können wir kontrollieren, welche Gebiete erfasst wurden

- Eine Darstellung der erfassten Gebiete ist nicht vorgesehen.

19. Können Daten nur auf Adress- oder auch auf Haushaltsebene geliefert werden?

- Obwohl im TKG von haushaltsbezogenen Daten gesprochen wird, werden für den Breitbandatlas von den TK-Unternehmen nur Daten auf Ebene von Adressen erhoben. Es müssen keine Haushalte gezählt werden. Die haushaltsbezogene Übersicht wird im Nachgang durch Verschneidung mit Haushaltsdaten Dritter erzeugt.
- Bitte sehen Sie insbesondere davon ab, Adressen mit mehreren Einheiten mehrfach mit den selben Versorgungsparametern zu liefern. Solche Duplikate werden im Laufe des Verarbeitungsprozesses zwar eliminiert und verzerren insofern keine Versorgungsquoten, bei frühen Validierungsschritten stellen diese jedoch einen erheblichen Störfaktor dar.

20. Erfolgt eine Validierung der Daten während des Upload-Prozesses?

- Formelle Vorgaben aus den Datenlieferungsbedingungen werden beim Upload automatisch geprüft. Werden die Vorgaben nicht eingehalten, kann die Lieferung nicht abgeschlossen werden.

21. Wie können Mischgebiete dargestellt werden? Was ist, wenn nur ein Teil der Adressen in einem Gebiet versorgt wird?

- Alle Adressen innerhalb eines Versorgungsgebiets erhalten exakt dieselbe Kombination an Attributwerten. Sollte es hier Unterschiede geben (z. B. unterschiedliche Übertragungsbandbreiten für Privat- und Geschäftskunden), müssen entsprechend mehrere Versorgungsgebiete gezeichnet oder geliefert werden.
- Versorgungsgebiete müssen präzise abgegrenzt sein, da alle Adresspunkte innerhalb der gelieferten Polygone als versorgt gelten.
- In einer Konstellation mit Mischgebieten ist regelmäßig der Upload von Adresslisten besser geeignet, um eine bestmögliche Datenqualität zu gewährleisten.

22. Sind Überschneidungen auf Grund unterschiedlicher Technologien in den Adresslisten oder Versorgungsgebieten zulässig?

- Ja, Mehrfachnennungen pro Adresspunkt sind möglich, sofern diese inhaltlich zutreffend sind.
- *Adresslisten*: Pro Zeile dürfen nur Angaben zu einer Technologie gemacht werden. D.h. wenn zu einer Adresse mehrere Angaben zur Breitbandverfügbarkeit gemacht werden können, so muss diese Adresse mehrfach aufgeführt werden (Kapitel 3.2.1.3 der Datenlieferungsbedingungen).
- *Polygone*: Solche Überschneidungen können durch überlappende Polygone abgebildet werden. Dabei ist, wie bei allen Polygonlieferungen, auf eine exakte Abgrenzung der Gebiete zu achten, um falsche Versorgungsangaben zu vermeiden.

23. Was ist im Hinblick auf die Versorgung von Privat- und Geschäftskunden anzugeben?

- In den Spalten „geschaefftlich“ und „privat“ ist anzugeben, welche Kundengruppe in dem jeweiligen Versorgungsgebiet bzw. an der jeweiligen Adresse versorgt werden kann. Dabei geht es nicht darum, welche Verträge hier aktuell geschlossen sind oder welche Kundengruppen dort vorzufinden ist. Relevant ist allein, ob auf Nachfrage die jeweilige Kundengruppe versorgt werden kann. Einige Unternehmen haben beispielsweise ausschließlich Geschäftskundenprodukte in ihrem Portfolio. Privatkunden in deren Versorgungsgebiet können hiervon also nicht profitieren.
- Im Hinblick auf Privatkunden können Sie sich an der Verbraucherdefinition des § 13 BGB orientieren (https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_13.html). An diese Verbrauchereigenschaft knüpfen auch verschiedene regulatorische Vorgaben an wie etwa das Ausweisen von Preisen inkl. Umsatzsteuer oder die Bereitstellung von Produktinformationsblättern (<https://www.gesetze-im-internet.de/tktransparenzv/BJNR297700016.html>).
- Kontrollfragen:
 - i. Würde ich an dieser Adresse/in diesem Gebiet einem Privatkunden einen Anschluss anbieten, wenn er mich fragt?
 1. Lautet die Antwort „ja“ ist eine „1“ in der Spalte „privat“ einzutragen.
 2. Lautet die Antwort „nein“ ist eine „0“ in der Spalte „privat“ einzutragen.
 - ii. Würde ich an dieser Adresse/in diesem Gebiet einem Geschäftskunden einen Anschluss anbieten, wenn er mich fragt?
 1. Lautet die Antwort „ja“ ist eine „1“ in der Spalte „geschaefftlich“ einzutragen.
 2. Lautet die Antwort „nein“ ist eine „0“ in der Spalte „geschaefftlich“ einzutragen.
- Im Geschäftskundenbereich können sich die Angaben auf die Versorgung mittels Massenmarktprodukten beschränken. Angaben zu Markt Nr. 2 sind insofern nicht notwendig.

24. Können Daten auch freiwillig in kürzeren Abständen geliefert werden?

- Nein, die Datenlieferungen für die leitungsgebundenen Technologien haben innerhalb von zwei Wochen nach den Stichtagen 30.06. und 31.12. zu erfolgen. Eine Lieferung außerhalb dieser Datenlieferungsperioden ist grundsätzlich nicht möglich.

25. Sind Daten über Backbone-Netze zu liefern?

- Nein, diese Daten sind für den Breitbandatlas irrelevant, da hierdurch unmittelbar keine Anschlüsse für Endkunden zur Verfügung gestellt werden können. Für den Infrastrukturatlas hingegen sind auch solche Netze abseits der sogenannten „letzten Meile“ zu melden.

26. Beim Upload gibt es eine Begrenzung auf 10 Versorgungsgebiete. Wie können weitere Gebiete geliefert werden?

- Die Anzahl ist in einer Lieferung auf 10 Dateien/gezeichnete Gebiete begrenzt. Allerdings ist es möglich, beliebig viele Lieferungen pro Anbieter hochzuladen. Die Daten werden dann anschließend bei der Aufbereitung zusammengefasst.

27. Ist die mögliche oder die gebuchte Versorgung anzugeben?

- Als Download- und Upload-Datenübertragungsraten müssen für Endkunden minimal und maximal verfügbare Werte angegeben werden. Die Werte müssen den Angaben im Produktinformationsblatt (des jeweils leistungsstärksten Tarifs) gemäß § 1 Absatz 2 Nr. 5 TK-Transparenzverordnung entsprechen. Es ist nicht die aktuell genutzte oder gebuchte Bandbreite anzugeben (Kapitel 3.1.3 der Datenlieferungsbedingungen). Für Angaben zur Geschäftskundenversorgung sind diese Vorgaben analog anzuwenden.¹
- Bei "Glasfaser Homes Passed" sind die Übertragungsbandbreiten anzugeben, die erwartbar nach Einrichtung eines Hausanschlusses erreicht werden können.

28. Was ist bei der Lieferung von Versorgung per Richtfunk oder Satellit zu beachten?

- Für dieses Segment gibt es keine Lieferverpflichtung, sondern ein vereinfachtes Verfahren, das auf Freiwilligkeit basiert. Dazu benötigen wir lediglich folgende Informationen per E-Mail an zis@bnetza.de:
 - i. Firma,
 - ii. in welchen Bundesländern das Unternehmen aktiv ist und
 - iii. welche Kundengruppen (Privat- und/oder Geschäftskunden) potenziell versorgt werden.

29. Wie ist „Homes Passed“ definiert?

- Die „Homes Passed“ Definition finden Sie im Kapitel 4 "Technologiedefinitionen" der Datenlieferungsbedingungen.
- Auf der Internetseite des Gigabit-Grundbuchs steht ein zusätzliches FAQ Dokument zur Definition von Homes Passed im Breitbandatlas/TK-Meldeportal bereit (<https://gigabitgrundbuch.bund.de/GIGA/DE/Breitbandatlas/Dokumente/start.html>).

¹ Detaillierte Informationen zu den entsprechenden Vorgaben finden Sie unter <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/Telekommunikation/Unternehmenspflichten/Transparenzmassnahmen/start.html> und https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/Telekommunikation/Breitband/Breitbandgeschwindigkeiten/Allgemeinverfuegung_neu.pdf?blob=publicationFile&v=1.

30. Wie ist zwischen FTTH und FTTB zu differenzieren, wenn an derselben Adresse nicht alle Einheiten gleichermaßen mit FTTH versorgt sind?

- Die Erhebung für den Breitbandatlas erfolgt auf Adressebene und kann somit nicht zwischen einzelnen Anschlüssen innerhalb etwa eines Mehrfamilienhauses unterscheiden. Für die Meldung von FTTH gilt, dass diese Technologie für eine Adresse nur gemeldet werden darf, wenn alle Einheiten an dieser Adresse auch tatsächlich mit FTTH erschlossen sind. Sobald auch nur eine von mehreren Einheiten nur mit FTTB erschlossen ist, ist dementsprechend ausschließlich FTTB zu melden.

31. Sind Delta-Lieferungen möglich?

- Nein, es ist stets eine Gesamtdatenlieferung (keine Ergänzungen und/oder Teillieferungen) zu übermitteln.

32. Dürfen auch Gebiete geliefert werden, für die ein Ausbau bisher nur geplant ist?

- Nein, Informationen, die lediglich Ausbauplanungen betreffen dürfen nicht geliefert werden.

33. Ich habe weitere Fragen zur Übermittlung oder Darstellung der Daten

- Bitte stellen Sie uns die Frage per E-Mail an zis@bnetza.de.